



**Bericht über die Untersuchung
zur Rückführung
des Bilel Ben Ammar**

Inhaltsverzeichnis

Auftrag.....	3
Zusammenfassung	3
Ergebnis	3
1. Gründe für die Abschiebung von Bilel BEN AMMAR.....	4
2. BEN AMMAR als nachrichtendienstlicher Mitarbeiter.....	5
3. Video vom Anschlagsgeschehen.....	6
4. Aufenthaltsort von BEN AMMAR zum Tatzeitpunkt, Fotos vom Anschlagort.....	7
5. Beendigung der Grenzfahndung durch die Bundespolizei.....	8
6. Asyl- und ausländerrechtliche Bewertung des Falls BEN AMMAR.....	8
7. BEN AMMAR und Nizza	9
Anlage 1: Alias-Namen des BEN AMMAR.....	10
Anlage 2: Zeitschiene Asylverfahren, Vernehmungen, Abschiebung	11

Auftrag

Aufgrund der in den Medien aufgegriffenen Abschiebung des tunesischen Staatsangehörigen Bilel BEN AMMAR vom 01. Februar 2017 hat Bundesminister Seehofer angeordnet, dass die erhobenen Vorwürfe unverzüglich eingehend überprüft werden.

Zusammenfassung

1. Der Gefährder BEN AMMAR war seit dem 14. Januar 2017 vollziehbar ausreisepflichtig und die zuständige Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde) war verpflichtet, diese Ausreisepflicht umzusetzen. Raum für eine Abwägung gab es für das zuständige Bundesland Sachsen nicht.
2. Das Interesse an der Aufklärung des Anschlags auf den Breitscheidplatz stand zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund.
3. Die Vernehmungen des BEN AMMAR ergaben keine Ansatzpunkte dafür, dass er zur weiteren Aufklärung des Anschlags hätte beitragen können. Möglichkeiten, ihn in Haft zu halten, bestanden nicht. Insofern rechtfertigte der Ermittlungsstand nicht die Aussetzung der Abschiebung. Diese erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
4. Weder dem Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz noch Bundesnachrichtendienst ist bekannt, dass bzw. ob AMMAR für einen marokkanischen Nachrichtendienst arbeitet.
5. Vom Tatgeschehen bestehen Videoaufnahmen aus größerer Entfernung. Eine Identifizierung von Personen ist aufgrund dessen nicht möglich.
6. Auf der Speicherkarte des von BEN AMMAR beschlagnahmten Mobiltelefons festgestellte Bilder rechtfertigen nicht den Schluss, dass er sich zu Tatzeit auf dem Breitscheidplatz aufgehalten hat. Insgesamt konnte nicht ermittelt werden, wo genau sich BEN AMMAR zum Tatzeitpunkt aufgehalten hat.
7. Die Bundespolizei hat 2016 die Grenzfehndung nach BEN AMMAR auf ausdrückliche Bitte des Landes Berlin eingestellt, weil dort keine Erkenntnisse vorlagen, die eine weitere Grenzfehndung rechtfertigen würden.

Ergebnis

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und seiner Geschäftsbereichsbehörden stellt sich der Sachverhalt wie nachfolgend ausgeführt dar.

1. Gründe für die Abschiebung von Bilel BEN AMMAR

BEN AMMAR war seit dem 14. Januar 2017 vollziehbar ausreisepflichtig und die zuständige Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde) war verpflichtet, diese Ausreisepflicht umzusetzen. Raum für eine Abwägung gab es für das zuständige Bundesland Sachsen nicht.

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) erstreckte am 29. Dezember 2016 das Ermittlungsverfahren gegen Anis AMRI und andere auf BEN AMMAR. In der Folge wurde er im Nachgang der Vollstreckung eines erlassenen Durchsuchungsbeschlusses vom 03. Januar 2017 festgenommen.

Die Durchsuchung erfolgte in dem durch den GBA beim BGH gegen BEN AMMAR geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord sowie weiteren Straftaten. Die Festnahme hingegen erfolgte laut BKA aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in einem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gesondert geführten Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung (zur Erlangung von Sozialleistungen).

BEN AMMAR galt als Person mit hoher krimineller Energie, potenziert durch seine radikal-islamische Gesinnung. Er wurde am 24. Dezember 2016 als Gefährder eingestuft. Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird. Da er in der Vergangenheit seine Identität immer wieder durch zahlreiche Aliaspersonalien verschleierte (s. Anlage 1), stand zu befürchten, dass er sich nach seiner im Januar 2017 kurz bevorstehenden Freilassung den Sicherheitsbehörden entzieht, untertaucht und derartige Straftaten begehen könnte.

Durch die Ermittlungen zum Anschlag auf den Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 konnte (bis heute) nicht der Nachweis erbracht werden, dass BEN AMMAR an der Tat des Anis AMRI beteiligt war, so dass aufgrund dessen eine weitere Inhaftierung rechtlich nicht möglich war.

Das Interesse an der Aufklärung des Anschlags auf den Breitscheidplatz stand zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund. Nach zwei Vernehmungen des BEN AMMAR als Beschuldigter lagen zum damaligen Zeitpunkt jedoch keine Ansatzpunkte dafür, dass er zur Aufklärung des Anschlags hätten beitragen können. Insofern rechtfertigte der Ermittlungsstand nicht die Aussetzung der Abschiebung.

Nach erfolgreicher, intensiv betriebener Beschaffung der Passersatzpapiere bei den tunesischen Behörden erfolgte die Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen BEN AMMARs am 01. Februar 2017 auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde (Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde) nach Tunesien aus der Untersuchungshaft heraus.

Die Abschiebung erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Generalbundesanwalt und Generalstaatsanwaltschaft Berlin).

2. BEN AMMAR als nachrichtendienstlicher Mitarbeiter

Weder dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) noch dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen Erkenntnisse vor, dass BEN AMMAR für oder mit einem marokkanischen Nachrichtendienst in irgendeiner Form arbeitete.

Einzig bekannter Zusammenhang zwischen dem Fall AMRI und dem marokkanischen Nachrichtendienst sind Schreiben der marokkanischen DGST (Direction Générale de la Surveillance du Territoire) aus dem Jahr 2016, an das BKA, in denen u. a. auf den „*Islamonauten (etwa „Cyber-Jihadist“) namens Anis AMRI*“ hingewiesen wird. Die Herkunft bzw. die Quelle der Informationen der DGST ist nicht bekannt. Ein inhaltlicher Bezug zu BEN AMMAR ist diesen Schreiben nicht zu entnehmen. Die Inhalte der marokkanischen Hinweise deuten darauf hin, dass es sich um Erkenntnisse handelt, die aus der Internetaufklärung stammen.

Die marokkanischen Hinweise, die intensiver Gegenstand von parlamentarischen Anfragen Anfang 2017 waren¹, beinhalteten – auch nach Erörterung im GTAZ im November 2016 – weder konkrete gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu AMRI noch zu BEN AMMAR. Sie waren für eine weitergehende Gefährdungsbewertung über die bereits bei den Behörden vorliegenden Erkenntnisse hinaus nicht geeignet.

Zu diesem Komplex hat das Bundeskanzleramt am 05. Juni 2018 dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode des Bundestages zum Anschlag auf den Breitscheidplatz (UA) Akten vorgelegt.

3. Video vom Anschlagsgeschehen

Das Tatgeschehen wurde durch Videoaufnahmen eines privaten Unternehmens vom Europa-Center aus größerer Entfernung aufgezeichnet. Das BKA hat das Video nebst Auswertungsvermerk dem UA im Rahmen der Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA-5 vorgelegt. Beides steht den Abgeordneten bereits seit dem 13. November 2018 zur Verfügung. Ebenso hat der Untersuchungsausschuss des Landes Berlin das in Rede stehende Video mit Auswertungsvermerk erhalten. Zudem war das fragliche Video Gegenstand der ARD-Sendung "Kontraste" vom 01. März 2018.

In dem Video selbst schwenkt das Sichtfeld der Kamera während des Aufzeichnungszeitraums und der Tatort ist zeitweise außerhalb des Sichtfeldes. Allerdings ist u.a. eine Bewegung am Tat-LKW zu erkennen, die als Öffnen der Fahrertür gewertet werden kann. Die Person des Fahrers ist jedoch nicht zu erkennen. Aufgrund der Videoqualität sowie der Entfernung ist insgesamt eine Identifizierung von Personen in dem Video nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem vermuteten Fluchtweg kann angenommen werden, dass der Täter hinter dem LKW, außerhalb des Sichtfeldes der Kamera, in Richtung Bahnhof Zoo gelaufen ist.

¹ z. B.: Fragestunde der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages, 25. Januar 2017 (Frage 18) Drucksache 18/10922; Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/11027; Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 13. Februar 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (Frage 9) Drucksache 18/11220

Dass eine Person mit dem Aussehen von BEN AMMAR einem Mann mit einem Kantholz seitlich an den Kopf schlägt, um dem flüchtenden AMRI den Weg freizumachen, ist der Videoaufnahme nicht zu entnehmen. Auch gibt es keine weiteren im Zuge der Fluchtwegrekonstruktion festgestellten Videoaufnahmen, die BEN AMMAR oder das Niederschlagen einer Person mit einem Kantholz oder einem anderen Gegenstand zeigen.

Nach den aktuellen Ermittlungsergebnissen steht jedoch fest, dass ein ziviler Ersthelfer im unmittelbaren Nachgang zum Anschlag eine Wunde am Kopf erlitt, in Folge derer er ins Koma fiel. Die Herkunft der Verletzung konnte nicht geklärt werden. Der Geschädigte äußerte vor seinem Koma, keine Kenntnis über die Herkunft der Wunde zu haben. Die Begutachtung durch das rechtsmedizinische Institut der Charité kommt zu dem Schluss, dass eine Fremdeinwirkung bei der Entstehung der Wunde eher unwahrscheinlich ist. Die weiteren Ermittlungen ergaben ebenfalls keine Hinweise auf ein Fremdverschulden der Verletzung.

4. Aufenthaltsort von BEN AMMAR zum Tatzeitpunkt, Fotos vom Anschlagort

Auf der Speicherkarte des von BEN AMMAR beschlagnahmten Mobiltelefons wurden vier Bilder festgestellt, die den Breitscheidplatz unmittelbar nach dem Anschlag zeigen. Das BKA hat ermittelt, dass drei der Bilder im Zusammenhang mit Pressemitteilungen und bei sozialen Netzwerken wie Twitter oder Facebook zu finden sind. Bei dem vierten Bild handelt es sich -vereinfacht- offensichtlich um den Screenshot einer Videosequenz aus einem weltweit verbreiteten Nachrichtenbeitrag. Die Bilderserie vom 19. Dezember 2016 wurde per Facebook-Messenger an BEN AMMAR versandt. Kontaktdaten, die Aufschluss über den Absender geben könnten, konnten nicht festgestellt werden.

Auf Fotos, die am Abend des Anschlags vom Anschlagort gemacht wurden und einen Mann mit blauen Latexhandschuhen abbilden, der BEN AMMAR ähnlich sehen soll, wurden ebenfalls vom BKA sorgfältig untersucht. Die gewonnenen Ermittlungsergebnisse verweisen auf einen tatunbeteiligten zivilen Ersthelfer, der bislang nicht identifiziert werden konnte.

Es liegen insgesamt keine Erkenntnisse vor, die einen Aufenthaltsort BEN AMMARs zum Zeitpunkt des Anschlages belegen.

Abschließend ist anzumerken, dass bei der Auswertung des BEN AMMAR zuordenbaren Mobiltelefons ein „Selfie“ festgestellt wurde, das am 11. März 2016, gegen 23:16 Uhr, erstellt wurde und BEN AMMAR zeigt. Im Hintergrund ist der Breitscheidplatz erkennbar. In unmittelbarer zeitlicher Nähe zu diesem „Selfie“ konnten zwei Bilder vom Breitscheidplatz festgestellt werden. Außerdem ergibt sich aus selbiger Auswertung für den 29. Dezember 2016, dass mit der geräteinternen Kamera vier Bilder erstellt wurden, auf denen der Weihnachtsmarkt zu sehen ist.

5. Beendigung der Grenzfahndung durch die Bundespolizei

BEN AMMAR wurde am 26. November 2015 durch das Bundespolizeipräsidium zur Kontrolle im geschützten Grenzfahndungsbestand ausgeschrieben. Diese Ausschreibung war zunächst für ein Jahr befristet. Am 11. November 2016 wurde seitens des Bundespolizeipräsidiums eine Anfrage an das LKA Berlin gerichtet, ob die Voraussetzungen zur Fahndung nach BEN AMMAR noch fortbestehen oder ob neue Erkenntnisse zum Sachverhalt vorliegen. Mit Schreiben vom 14. November 2016 teilte das LKA Berlin mit, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die eine weitere Fahndungsausschreibung rechtfertigen. Aufgrund der Mitteilung durch das LKA Berlin wurde die Fahndung nicht verlängert und lief somit zum 26. November 2016 aus. Die erneute Ausschreibung erfolgte dann nach dem Anschlag am 27. Dezember 2016 im offenen INPOL-Bestand.

Die entsprechenden Unterlagen wurden mit Erfüllung des Beweisbeschlusses BPOL-5 am 04. Juni 2018 dem Untersuchungsausschuss übergeben.

6. Asyl- und ausländerrechtliche Bewertung des Falls BEN AMMAR

Der Asylantrag des BEN AMMAR wurde durch Bescheid des BAMF (Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) vom 05. Januar 2017 gem. § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (für Einzelheiten siehe Anlage 2). Die Abschiebung wurde am 14. Januar

2017 nach Fristablauf von einer Woche ab Zustellung des Bescheids vollziehbar, da kein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangen war. Die Ausländerbehörde Leipzig bestätigte am 12. Januar 2017 zudem das Nichtvorliegen von Duldungsgründen und Abschiebungshindernissen. BEN AMMAR war folglich abgelehnter Asylbewerber, sodass durch die zuständige Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde) Maßnahmen für die Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet eingeleitet werden durften. Das BMI unterstützte sodann das Land Sachsen bei der Beschaffung eines Passersatzpapiers bei den tunesischen Behörden.

Die Landesdirektion Sachsen ersuchte am 20. Januar 2017 die begleitete Rückführung des BEN AMMAR durch die Bundespolizei. Im Ersuchen war angegeben, dass sich die Person seit dem 03. Januar 2017 in Untersuchungshaft befand und über das Absehen von weiterer Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung ein Beschluss vorlag. Der Bundespolizei lagen zudem am 01. Februar 2017 für die spätere Rückführung die entsprechenden Erklärungen gem. § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 31. Januar 2017 und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 13. Januar 2017 vor.

Es bestanden folglich am 01. Februar 2017 keine ausländerrechtlichen oder strafprozessualen Abschiebungshindernisse.

7. BEN AMMAR und Nizza

Dieser Komplex betrifft Informationen, die in laufenden, nicht Ben AMMAR betreffenden Ermittlungsverfahren eine Rolle spielen und können deshalb zurzeit nicht an dieser Stelle dargelegt werden.

Anlage 1: Alias-Namen des BEN AMMAR

Bilel BEN AMMAR war in den deutschen Datenbanken unter insgesamt 12 Aliasnamen erfasst:

- BEN AMMAR, Bilel, 04.09.1990, tunesisch, Tunis, Tunesien; INPOL
- MHENI, Fathi, 06.04.1991, libysch, Almansoura, Libyen; INPOL
- HASSAN, Ahamd, 04.03.1992, ägyptisch, Tunesien; INPOL
- ABO BAKER, Moawod, 04.06.1991, ägyptisch, Ägypten; INPOL
- MUAWED, Abu Bakir, 06.04.1991, marokkanisch, Almansoura/Marokko; INPOL
- MUAWED, Abu Bakir, 06.04.1991, ägyptisch, Mansoura/Ägypten; INPOL
- MUAWED, Abu Bakir, 06.04.1991, Mansoura/Marokko; AZR
- MUAWED, Abu Bakir, 06.04.1991, marokkanisch, Mansoura/Ägypten; AZR
- MEHENI, Fathisalah Rajb, 06.04.1991, libysch, Almansoura/Libyen; INPOL
AZR
- MEHENI, Fathi, 06.04.1991, libysch, Almansoura/Libyen; INPOL AZR
- HASSAN, Ahmad, 04.03.1992, ägyptisch; INPOL
- MUAWED, Abu Bakir, 06.04.1991, Mansoura/Marokko; AZR

Anlage 2: Zeitschiene Asylverfahren, Vernehmungen, Abschiebung

Zeitschiene zu Asylverfahren, Vernehmungen und zur Abschiebung des Bilel BEN AMMAR

- 24.10.2014 Ersteinreise in DEU, Asylgesuch nach Antreffen in Karlsruhe
- 29.10.2014 Asylsuchender in Chemnitz (BEN AMMAR)
- 12.06.2015 Asylantrag in Chemnitz
- 11.02.2016 Ablehnung des Asylantrags durch Chemnitz
- 20.02.2016 Androhung der Abschiebung durch Chemnitz
- 29.04.2016 Asylantrag in Berlin (Aliaspersonalie: MUAWED)
- 23.05.2016 Ladung zur Anhörung in Berlin (nicht erschienen)
- 27.12.2016 Feststellung Personenidentität zwischen Chemnitz (BEN AMMAR) und Berlin (MUAWED) durch LKA Berlin
- 28.12.2016 Ablehnung Asylantrag durch Berlin (unzulässig wg. Personenidentität)
- 29.12.2016 Erstreckung des Ermittlungsverfahren gegen Anis AMRI und andere wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord sowie weiteren Straftaten auf BEN AMMAR.
- 30.12.2016 telef. Unterrichtung BKA durch BAMF, dass Ablehnungsbescheid vom 11.02.2016 wg. Verfahrensfehler - keine wirksame Zustellung - nichtig ist
- 03.01.2017 vorläufige Festnahme wegen dringenden Tatverdachts der Mittelbaren Falschbeurkundung zur Erlangung von Sozialleistung gem. § 271 StGB

- 04.01.2017 erneute Anhörung im Asylverfahren sowie Sprach- und Textanalyse
1. Vernehmung des BEN AMMAR durch das BKA im Rahmen des Strafverfahrens
- 05.01.2017 Ergebnis der Analyse: tunesische Staatsangehörigkeit
- 05.01.2017 Ablehnungsbescheid, Antrag offensichtlich unbegründet
- 06.01.2017 Zustellung des Bescheids in die JVA
- 12.01.2017 Feststellung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit durch Sachsen; dortige Prüfung der Stellung eines Abschiebehaftantrags
- 13.01.2017 Erklärung des GBA, dass das Verfahren einer Abschiebung nicht entgegensteht
- 14.01.2017 Eintritt der Bestandskraft im Asylverfahren
- 16.01.2017 Unterstützungsgesuch von Sachsen an BPOL wg. Passersatzpapierbeschaffung; Antrag auf Sicherungshaft gem. § 62 Abs. 3 AufenthG
- 19.01.2017 Anerkennung des BEN AMMAR durch tunesische Behörden als tunesischer StA
2. Vernehmung des BEN AMMAR durch das BKA
- 20.01.2017 Vorsprache BPOL in tunesischer Botschaft; Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, dass dortige Verfahren einer Abschiebung nicht entgegenstehen; Ersuchen Sachsen an BPOL zur begleiteten Rückführung

- 23.01.2017 Anhörung zum Haftantrag vor dem AG Tiergarten; Erlass einer einstweiligen Freiheitsentziehungsanordnung bis maximal 03.02.2017; Bitte von Sachsen an BMI um Übernahme der Zuständigkeit nach § 58 a Abs. 2 AufenthG
- 25.01.2017 Treffen St'n Haber mit tunesischem Botschafter
- 26.01.2017 Ausstellung / Abholung des Passersatzpapiers
- 27.01.2017 Ablehnung der Übernahme der Zuständigkeit nach § 58 a AufenthG, da Ausreisepflicht bereits bestand
- 01.02.2017 Abschiebung nach Tunesien
- 19.10.2017 Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen BEN AMMAR gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO, da über die Indizien hinaus, die zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens führten, keine weiteren ausreichenden Beweismittel dafür gefunden werden konnten, dass BEN AMMAR an der Tat des Anis AMRI beteiligt war.